LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE Asendorf
Gemarkung
Flur 5 RFK 0049 C
Maßstab 1:1000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) ~~ZUSATZ-GEMÄSS DURCH ... VOM ... (BGBL. I S. ...) ZUSATZ GEMÄSS DURCH ... VOM ... (BGBL. I S. ...)~~ IN VERBINDUNG MIT DER GEMEINDEORDNUNG (GO) IN DER FASSUNG VOM 22.8.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ~~ARTIKEL III des Gesetzes~~ VOM 22.10.1987 (NDS. GVBL. S. 214) HAT DER RAT DER GEMEINDE Asendorf DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (9/14) BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG UND DEM WORTLAUTFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DER WORTLAUTFOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Asendorf DEN 30.11.88

gez. Thies (SIEGEL) gez. Lüf
BÜRGERMEISTER Gemeindedirektor

1) Einzufügen das jeweilige Datum ausstellen
2) Einsetzen wenn Bebauungsplan unter örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER Gemeinde HAT IM SEINER SITZUNG AM 10.06.87 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (9/14) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM — ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Lüf (Siegel)
Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE (LIEGENSCHAFTSKARTE) (ZEICHNUNG) FLUR 5 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Syke
AM 19.2.1987 AZ VI 1203/87

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STAATSRECHTLICH BEGRENZTEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 19.2.87
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE TRENNTRADBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

Syke DEN 01.12.1988
KATASTERAMT (Siegel)
i.V. gez. Paul
Vm R

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft
Hannover DEN 15.2.1988
i.A. gez. Kleg

DER RAT DER Gemeinde HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.10.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND die ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
UNT. HINWEISEN ÜBER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB WURDEN INTERNET BEKANNTGEMACHT AM 16.1.1988

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
VOM 27.1.1988 BIS 03.3.1988 VOM BIS VOM BIS
Asendorf DEN 30.11.88
gez. Lüf
Gemeindedirektor (Siegel)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes unter Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB angeordnet.
Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 05.9.88 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 20.10.88 gegeben.
Asendorf DEN 30.11.88
gez. Lüf

DER RAT DER Gemeinde HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 7 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.10.88 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE die BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
Asendorf DEN 30.11.88
gez. Thies gez. Lüf
BÜRGERMEISTER Siegel Gemeindedirektor

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER LANDKREIS Diepholz AM 01.12.1988 GEM. § 11 BAUGB ANGELEGT WORDEN.

DER LANDKREIS Diepholz HAT BIS ZUM ..... DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).

ODER:
DER LANDKREIS HAT AM 16.1.89 (AZ: 34-611/100/04 UDM) MITGETEILT, DASS ER UNTER AUFLAGEN/MAßGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).

DER .....
.....
LANDKREIS

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEMÄSS § 6 BAUGB AM 05.4.89 IN ANSPRUCH NAHME DER BEZIRKSREGIERUNG Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 05.04.89 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
Asendorf DEN 26.06.89
gez. Lüf
Gemeindedirektor (Siegel)
Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG (GEM. § 44 ABS. 3 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB) BEZEICHNETER VORSCHRIFTEN UND FEHLERHAFTIGKEIT BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN
Asendorf DEN 18.05.1990
gez. Lüf
Gemeindedirektor (Siegel)
Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN
DEN

Nichtzutreffendes streichen

Zeichnerische Festsetzungen

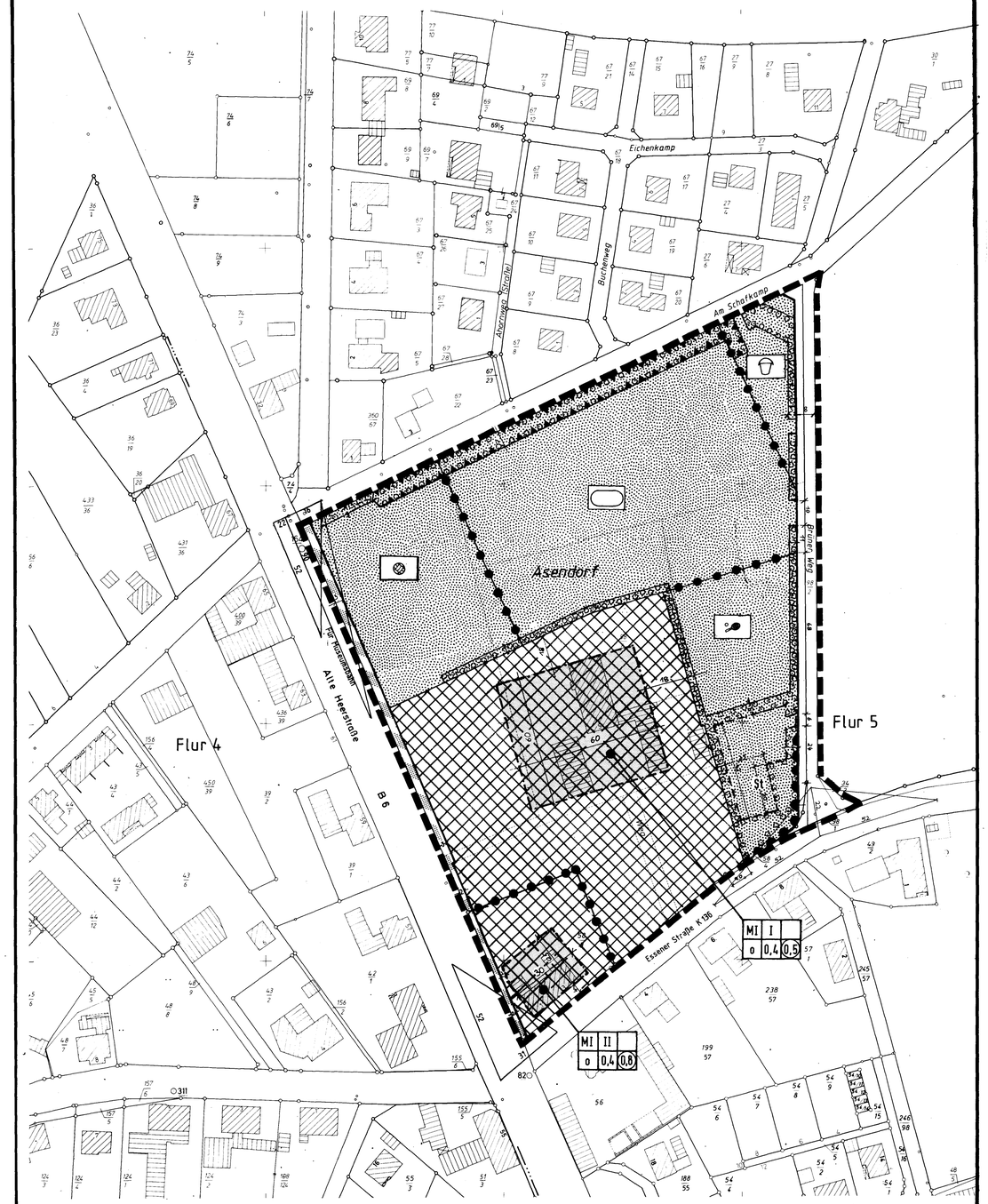

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze -

0,4 — Grundflächenzahl

(0,8) — Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZE

o — offene Bauweise

Baugrenze - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: kombinierter Rad- und Fußweg

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Sportplatz

Bolzplatz

Tennisplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sichtdreiecke

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes - Lärmschutzwall, Höhe 3,0 m

St — Flächen für Stellplätze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Bereich der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 3,0 m zu schaffen.

2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Mischgebietes (MI) sind weder Garagen gemäß § 12 Abs.6 BauNVO noch Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO i.V. mit § 23 Abs.5 BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen - zulässig.

3. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen und sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen zulässig.

4. In den "Flächen für zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 25a BauGB ist eine flächenhafte dichte Abpflanzung vorzunehmen. Es sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden.

5. In den Sichtdreiecken sind Nutzungen unzulässig, die zu einer Sichtbehinderung in einer Höhe von 1,0 m - gemessen von der Fahrbahnoberkante - führen.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ... a Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.
~~vollständig / beglaubigten / mitgeteilten / Abschr.~~
Ablichtung der/des B-Planes Nr. 1(9/14)
Sportplatz Asendorf " -/-
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei ...
erteilt.
(Behörde)
28.4 Bruchhausen-Vilsen, den 28. Juni 1989
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR
Im Auftrage:
(Siegel)

Gemeinde Asendorf

Bebauungsplan Nr. 1(9/14) „Sportplatz Asendorf"

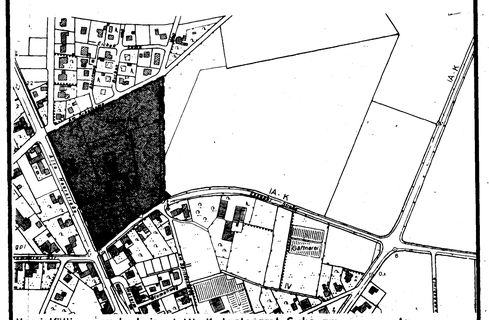

Vervielfältigungserlaubnis erteilt, Katasteramt Syke am Az.:

NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH